

### Vorlage an den Landrat

Fragestunde der Landratssitzung vom 19. November 2020 2020/551

vom 17. November 2020

#### 1. Klaus Kirchmayr: Covid-19 Impfkonzept Baselland

Die aktuelle Pandemie stellt die Gesellschaft vor grosse Herausforderungen. Die allermeisten Experten sehen in der Verfügbarkeit eines Impfstoffes den Schlüssel zur Überwindung dieser schwierigen Situation. Noch ist nicht klar wann und welcher Impfstoff in welchen Mengen verfügbar sein wird, doch heute schon ist klar, dass das Impfen der Bevölkerung für die Kantone und ihr Gesundheitssystem eine grosse Herausforderung darstellen werden.

#### Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion beantwortet.

1.1. Frage 1: Wie sieht das Impfkonzept für die Baselbieter Bevölkerung nach Verfügbarkeit eines Impfstoffes aus (wer soll in welcher Priorität durch wen geimpft werden)?

Zunächst müssen Informationen dazu vorliegen, für wen sich der Impfstoff überhaupt eignet: Für die Risikogruppen zur Minderung der Auswirkungen einer Infektion oder für die breite Bevölkerung? Weiter ist zwingend, dass ein Impfstoff alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt und Nebenwirkungen anhand der wissenschaftlichen Studien mit hinreichender Sicherheit bezeichnet oder ausgeschlossen werden können. Wenn der Impfstoff sicher und wirksam ist, soll die Bevölkerung umfassend darüber informiert werden und den Zugang zur Impfung erhalten. Der Entscheid, ob sich jemand impfen lassen will oder nicht, muss der einzelnen Person überlassen bleiben.

Zurzeit ist nicht ausreichend klar, welche Impfstoffe die obenstehenden Voraussetzungen erfüllen, wann sie zur Verfügungen stehen, oder wie diese angewandt, bzw. verteilt werden müssen. Die entsprechenden Konzepte und Eventualplanungen werden innerhalb des Kantonalen Krisenstabs zeitnah in speziellen Fach-Arbeitsgruppen, bestehend aus Kantonsarzt, Kantonsapothekerin, Kommunikation, Zivilschutz, Logistik, Gemeinde- / Regionale Führungsstäbe, etc., erarbeitet. Vorarbeiten dazu sind bereits im Gange.

1.2. Frage 2: Sind die notwendigen Ressourcen (Orte, Personal, Lager, Sicherheit, Kommunikation, Governance, etc.) für diese Impfaktion bereits definiert und wie sehen diese aus?

Siehe Frage 1.1.



### 1.3. Frage 3: Wie erfolgt die Beschaffung/Bezahlung des Impfstoffes (zentral für die ganze Schweiz oder kantonal)?

Zur Beschaffung siehe Antwort zu Frage 1. Die Bezahlung ist, insbesondere auch auf Bundesebene, noch nicht festgelegt.

### 2. Christine Frey: Einführung der Maskenpflicht in Baselland

Am 10. November wurde der Entscheid kommuniziert, dass in Innenräumen von Betrieben die Maskenpflicht gilt.

#### Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion beantwortet.

# 2.1. Frage 1: Hat der Regierungsrat vor dem Entscheid, die Maskenpflicht zu verschärfen, Meinungen bei den Betroffenen, den Nachbarkantonen und speziell bei der KMU-Wirtschaft, eingeholt?

Die Maskenpflicht in Innenräumen soll die Ansteckungsgefahr eindämmen. Die Hauptübertragungswege bei Covid-19 sind nachweislich die Tröpfcheninfektion und Aerosole. Die Maskenpflicht gilt somit, ähnlich wie z.B. sonstige Schutzbekleidung in diversen Berufsgattungen, einerseits dem Arbeitnehmerschutz, insbesondere in Mehrpersonenbüros und Sitzungsräumen. Andererseits mindert sie für die Unternehmen auch die wirtschaftlichen Folgen: Mit dem vorschriftsgemässen Tragen der Maske kann vermieden werden, dass eine grössere Anzahl von Mitarbeitenden bei einem positiven Testresultat eines Teammitglieds, zwingend in Quarantäne gehen müssen.

Zur Frage nach einer vorgängigen Vernehmlassung, siehe Antwort zu Nr. 2.3.

## 2.2. Frage 2: Welche Reaktionen zu der verschärften Maskenpflicht sind bislang beim Kanton eingegangen (Hotline, Krisenstab, direkte Reaktionen)?

Die Reaktionen reichen von «lobender Zustimmung» bis zu «kritischem Hinterfragen». Alle kantonalen Auskunftsstellen sind bestrebt, die Fragestellenden gemäss oben genannten Argumenten von der Notwendigkeit der Massnahmen zu überzeugen. Die Negativ-Reaktionen belaufen sich auf eine niedrige zweistellige Anzahl. In Relation zu den Personen, die von dieser Massnahme betroffen sind, ist dies marginal.

## 2.3. Frage 3: Aus welchem Grund erfolgte die Umsetzung der verschärften Maskenpflicht von heute auf morgen?

Stark ansteigende Fallzahlen, gepaart mit einer drohenden Erhöhung der Eskalationsstufe im Bereich der Behandlung von (Intensivpflege-)Patientinnen und Patienten, bedürfen unter Umständen auch künftig eines raschen Handelns der Regierung. Das Ziel bleibt weiterhin, alle Erkrankten jederzeit im Gesundheitssystem bestmöglich behandeln und die wirtschaftlichen Schäden so tief wie möglich halten zu können.

#### 3. Sven Inäbnit: Umsetzung des APG in der Versorgungsregion Liestal

Auf Grund von Rückmeldungen mehrerer Leistungserbringer aus der Region Liestal stellen sich für mich Fragen betreffend die Umsetzung des APGs in dieser Region.

#### Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion beantwortet.

LRV 2020/551 2/8



3.1. Frage 1: Wie beurteilt der Regierungsrat die Fortschritte der Versorgungsregion Liestal bezüglich der Umsetzung des APG? Wo steht die Region in der Entwicklung des Versorgungskonzeptes?

Die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zur Bildung von Versorgungsregionen im Bereich der Altersbetreuungs- und Pflege obliegt gemäss § 4 Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG, SGS 941) den Gemeinden. Erst wenn diese sich nicht über die Einteilung der Versorgungsregionen einigen können, so entscheidet der Regierungsrat. Die Gemeinden und Regionen haben keine «unterjährige» Informationspflicht gegenüber dem Regierungsrat. Dementsprechend ist er auch nur informell über den Fortschritt der «Regionenbildung» informiert. Darüber, in welchem Prozessschritt sich eine allfällige «Region Liestal» zurzeit befindet, liegen dem Regierungsrat keine offiziellen Angaben vor.

Nach § 45 APG müssen die Versorgungsregionen innert 3 Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes gebildet sein, d.h. ab 1. Januar 2021. Ebenso ist die Umsetzung von § 20, die Erstellung eines Versorgungskonzepts, grundsätzlich Aufgabe der Gemeinden bzw. eben der Versorgungsregion. Die Direktion berät und unterstützt sie dabei. Bisher ist bei der Direktion kein entsprechender Unterstützungs- oder Beratungsantrag zur Erstellung eines Versorgungskonzepts eingegangen.

3.2. Frage 2: Von den Leistungserbringern in der Versorgungsregion Liestal ist zu vernehmen, dass sie zu wenig in die Arbeiten der entsprechenden Arbeitsgruppe involviert wurden. Aus diesem Grund sei viel Zeit verloren gegangen, um ein funktionierendes und zukunftsfähiges Versorgungskonzept zu entwickeln. Dass es auch anders gehe, würde das Beispiel Leimental zeigen, wo eng kooperiert werde. Wie kann der Kanton und wie können die involvierten Gemeinden dazu beitragen, diesen Prozess in der Region Liestal zu professionalisieren und insbesondere integrativer zu gestalten?

Der Regierungsrat verweist in weiten Teilen auf die Antwort zur Frage 3.1. Grundsätzlich hat die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion die Möglichkeit in Erfüllung von § 20 Abs. 1 zu unterstützen und die Region Liestal mit anderen Regionen zusammenzubringen sofern ein entsprechendes Anliegen an die Direktion herangetragen wird.

3.3. Frage 3: Die Schaffung einer Informations- und Beratungsstelle (IBS) ist bekanntlich eine wesentliche Vorgabe des APG (§15 des Gesetzes). Laut meinem Kenntnisstand möchte die Arbeitsgruppe der Region Liestal auf eine IBS verzichten. Wie beurteilt der Regierungsrat diese Absicht? Wäre ein solcher Verzicht mit den Vorgaben des Gesetzes überhaupt vereinbar und wenn nein, was wären die Massnahmen seitens Regierung?

Der Betrieb einer organisatorisch von den Leistungserbringern unabhängigen «Informations- und Beratungsstelle» durch eine Versorgungsregion ist gesetzlich genauso vorgeschrieben, wie die Angebote, welche eine solche Stelle mindestens haben muss, nämlich die Information der Einwohnerinnen und Einwohner, die Beratung und Bedarfsabklärung durch eine Pflegefachperson, insbesondere vor einem Ersteintritt in eine stationäre Pflegeeinrichtung sowie die Vermittlung von geeigneten Angeboten.

Die designierte Versorgungsregion Liestal schreibt auf Nachfrage dazu: «Seitens der Arbeitsgruppe APG Region Liestal kann ich Ihnen verbindlich bestätigen, dass zu keinem Zeitpunkt die Absicht ist resp. bestand, dass unsere Versorgungsregion den §15 des APG (IBS) nicht gesetzeskonform umsetzt. Im Gegenteil der Bereich «I» Information ist mit der Onlineschaltung der Webpage: <a href="https://alters-und-pflegeregion-liestal.ch/">https://alters-und-pflegeregion-liestal.ch/</a> und der Unterstützung der beteiligten Gemeinden bereits umgesetzt. Der Bereich «B» Beratung, welcher medizinisches Know-how im Bereich Altersbetreuung und Pflege voraussetzt, ist in Erarbeitung/Entstehung auch für unsere Versorgungsregion».

LRV 2020/551 3/8



Der Regierungsrat geht davon aus, dass alle Gemeinden und Regionen sich gesetzeskonform verhalten.

#### 4. Andi Trüssel: Lärmdämpfungswerte für Aussenlärm an der FHNW

Besten Dank für die ausführliche Beantwortung meiner Fragen an der vorletzten LR Sitzung. Die Grobabschätzung ist allerdings nichtzutreffend und die abschliessende Aussage bezieht sich ja auf nur auf eine Anlage! Es sollen 2 gleiche Typen gebaut werden. Um von 108 dB auf 55 dB zu kommen sind schon 450 m erforderlich. Die Luftdämpfung ist bei tiefen Frequenzen auf so kurze Distanzen praktisch vernachlässigbar (> 1 dB). Was auch vergessen wurde sind die Pegelkorrekturen K1, K2 und K3 für Industrieanlagen:

K1 ist zwingend gemäss LSV Anhang 6 mit +5 dB zu berücksichtigen.

K2 für die Tonhaltigkeit muss gemäss den Frequenzspektren mit den Peaks über 10 dB mit mindestens 2 – 4 dB veranschlagt werden. Und die Impulshaltigkeit K3 wird von der EMPA bei Windkraftanlagen mit +4 dB veranschlagt, u.a. wegen auftretenden Interferenzen und den tieffrequenten Spektrumsanteile. Bei der Grobabschätzung fehlen somit Pegelkorrekturen von 11 – 13 dB. Und bei zwei Anlagen kommen wie erwähnt nochmals 3 dB hinzu. Die Zeitliche Verdünnung übers Jahr dürfte max. -5 dB betragen. Somit muss man von Emissionen von 114 – 116 dB ausgehen! Hierzu müsste der Abstand schon 700 – 900 m betragen, um unter den Planungswerten am Tag zu bleiben. Und hinzu kommt ja auch noch das Wohngebiet, wo nachts der Planungswert bei nur 45 dB liegt. Da wären dann schon gegen 2000 m und mehr erforderlich. Es geht eben nicht so nahe bei Siedlungszonen, das ist völlig utopisch.

Ich möchte nochmals darauf hinweisen, dass es sich in Muttenz tatsächlich um zwei geplante Anlagen handelt, welche zusammen bis 114-116 dB(A) Emissionen verursachen. Somit können die Planungswerte am Tag von 55 dB bereits um bis zu 3 dB überschritten werden. Berücksichtigen muss man zudem die Pegelkorrekturen für Industrieanlagen gemäss LSV Anhang 6. K1 mit +5 dB, K2 gemäss tonalen Spitzen in den Spektren mit mindestens +2 dB und K3 gemäss EMPA bei Windkraftanlagen mit +4 dB. Ich gehe von einer rel. hohen zeitlichen Verdünnung von -5 dB aus. Somit werden die Planungswerte am Tag in Empfindlichkeitsstufe ES 2 jedoch um mindestens 9 dB überschritten, was nahezu zwei Empfindlichkeitsstufen entspricht. Die umliegenden Wohnzonen weisen nachts einen Planungswert von nur 45 dB auf, hier beträgt die Überschreitung somit bis 19 dB. Eine Reduktion solch hoher Überschreitungen auf ein zulässiges Mass ist weder mit Betriebseinschränkungen noch mit Schallschutzmassnahmen möglich.

#### Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

4.1. Frage 1: Kann und darf, unter Berücksichtigung dieser Aspekte und bei so hohen Überschreitungen, eine Zonenplanmutation für Windkraftanlagen am geplanten Standort tatsächlich noch ins Auge gefasst werden, oder muss dieses Verfahren umgehend eingestellt werden?

Die Frage geht von einer hohen Überschreitung der Belastungsgrenzwerte aus – es ist indes noch offen, ob und falls ja, wie hoch die Überschreitung überhaupt ist. Im laufenden Verfahren wurde deshalb ein Lärmgutachten verlangt. Bevor dieses nicht vorliegt, kann keine Aussage zu den effektiven Lärmauswirkungen der Windenergieanlage gemacht werden.

4.2. Frage 2: Besteht eine rechtliche Handhabe für Anlagen-Betreiber, für vom Kanton verordnete Betriebseinschränkungen Schadenersatzforderungen zu stellen?

Gemäss Art. 7 der Lärmschutz-Verordnung (LSV) müssen die Lärmemissionen einer neuen ortsfesten Anlage nach den Anordnungen der Vollzugsbehörde so weit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist und dass die von der Anlage allein erzeugten Lärmimmissionen die Planungswerte nicht überschreiten.

LRV 2020/551 4/8



Der Anlagebetreiber hat den Nachweis zu erbringen, dass die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Lärm (Vorsorge und Grenzwerte) eingehalten werden. Sollten von der Vollzugsbehörde zusätzliche vorsorgliche Lärmschutzmassnahmen gefordert werden, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Der Anlagebetreiber hat jedoch die Möglichkeit darzulegen, weshalb die Massnahmen technisch und betrieblich nicht möglich sowie wirtschaftlich nicht tragbar sind.

## 4.3. Frage 3: Wer ist verantwortlich für die Durchsetzung und Einhaltung der gesetzlich geregelten Immissionsbegrenzungen (Lärmschutz) an der Fachhochschule FHNW in Muttenz?

Der Vollzug der Lärmschutz-Verordnung liegt gemäss Art. 45 Abs. 1 LSV bei den Kantonen. Die Dienstordnung der Bau- und Umweltschutzdirektion (SGS 144.12) ordnet den Vollzug dem Amt für Raumplanung, Lärmschutz zu (§ 15 Abs. 3 SGS 144.12).

#### 5. Miriam Locher: Kulturschaffende im Nachwuchsbereich

Bereits während der ersten Pandemie-Welle im Frühjahr 2020 haben wir gemerkt, dass das Wegfallen des Kulturangebots in unserem Kanton uns schmerzlich realisieren lässt, wie wichtig es eigentlich für unsere Gesellschaft ist. Nicht nur die Gastronomie, auch Konzerte, Museen, Ausstellungen, Theater und nicht zuletzt auch das Club-Leben sind wichtige Teile unserer Freizeitgestaltung und letztlich auch der gesellschaftlichen Auseinandersetzung. Das Ausbleiben der Auftrittsmöglichkeiten war bereits im Frühling einschneidend für die regionalen Kulturschaffenden. Sie sind darauf angewiesen, an lokalen Veranstaltungen auftreten zu können. Das betrifft vor allem auch die Nachwuchs-Künstler\*innen, die für wenig Gage auf kleinen Bühnen auftreten. Doch während grosse Konzerte und Aufführungen verschoben werden können, fielen und fallen gerade solche kleineren Auftrittsmöglichkeiten 2020 weg. Die Nachwuchsförderung wird also auf der Strecke bleiben. Auch da die etablierten Veranstaltungsorte nach der Krise auf bekannte Gesichter setzen werden, um ihre Defizite während der Corona-Massnahmen wieder wett zu machen. Am 10. November hat der Regierungsrat beschlossen, die Covid-19 Massnahmen für den Kulturbereich weiter zu führen und die entsprechenden finanziellen Mittel für November und Dezember gesprochen. Damit ist ein wichtiger Schritt gemacht.

#### Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (5.1 und 5.2) und der Sicherheitsdirektion (5.3.) beantwortet.

# 5.1. Frage 1: Gibt es im kantonalen Kulturbudget Posten, die aufgrund der geschlossenen Kulturinstitutionen und der nicht stattfindenden Veranstaltungen nicht ausgeschöpft werden?

Aufgrund der Coronavirus-Pandemie mussten zahlreiche Kulturprojekte, welche 2020 zur Aufführung hätten gelangen sollen, abgesagt oder verschoben werden. Ausserdem wurden teilweise Gesuche gar nicht erst eingereicht, da die Planung von Projekten kaum möglich war. Besonders schwer betroffen waren Musikprojekte (allen voran Chorprojekte), Tanz- und Theaterveranstaltungen sowie Gastspiele regionaler Kulturschaffender im Ausland.

Gleichzeitig blieb und bleibt die Produktion von Kultur, ausser während des vollständigen Lockdowns, möglich. Bis heute sind alle kulturellen Institutionen offen und bieten zumindest reduzierte Angebote an.

Als Folge der Covid-19-Massnahmen werden einige der Förderkredite nicht vollständig ausgeschöpft werden. Andere Kredite sind wiederum stärker ausgelastet als in anderen Jahren.

Im Bereich der Chorprojekte mussten in den vergangenen Monaten die meisten Veranstaltungen ersatzlos abgesagt werden. Aktuell gibt es für diesen Bereich einen partiellen Lockdown und ausschliesslich professionelle Gesangsensembles dürfen proben und konzertieren. Ein grosser Teil der aus dem Chorfördermodell (Chorkredit) für das Jahr 2020 gesprochenen Beiträge ist dadurch

LRV 2020/551 5/8



nicht beansprucht worden. Allfällige im Jahr 2020 tatsächlich entstandene Kosten wurden durch die bewilligten Beiträge gedeckt. Der Regierungsrat hat bereits am 17. März 2020 entschieden, dass der Kanton auch dann an den bewilligten Projektbeiträgen festhält, wenn Veranstaltungen verschoben werden.

Der Chorkredit ist für das Jahr 2020 von 170'000 Franken auf 220'000 Franken erhöht worden (vgl. LRV 2019/531). Die zusätzlichen Mittel von 50'000 Franken konnten aufgrund der ausserordentlichen Situation nicht verwendet werden. Aus den beschriebenen Gründen wurden im Chorkredit für das Jahr 2020 finanzielle Mittel von 73'000 Franken frei.

Aufgrund der ausserordentlichen Situation hat die BKSD für das Jahr 2020 einmalig einen Betrag von 73'000 Franken aus dem Chorkredit auf den Kredit des Fachausschuss Tanz & Theater BS/BL übertragen. Diese Mittel konnte der Fachausschuss in seiner Sitzung von Ende Oktober 2020 vergeben. Die Verwendung der zusätzlichen Mittel erfolgte selbstverständlich unter Beachtung der Förderrichtlinien sowie der regulären Beurteilung der Gesuche.

Im professionellen Bereich (Fachausschüsse und Fachkommissionen) ist die Produktion aktuell in reduziertem Rahmen möglich. Dadurch war kein nennenswerter Rückgang der Anzahl Gesuche zu beobachten, die Einschränkungen manifestierten sich vielmehr in der Grösse von Produktionen. Die Kredite werden weitgehend ausgeschöpft.

Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass behördliche Anordnungen zur Eindämmung der Coronavirus-Pandemie auch weiterhin personalintensive Kulturbereiche/-produktionen (z. B. Chorbereich, grössere Musiktheater u. ä.) in der Aufführungspraxis stark tangieren. Es ist folglich davon auszugehen, dass erneut Möglichkeiten entstehen, geplante Mittel in andere, stärker beanspruchte Kredite umzulagern.

Es ist daher vor allem von Bedeutung, dass auch im Förderjahr 2021 flexibel mit den Projekt- und Produktionsfördermitteln umgegangen wird. So kann erreicht werden, dass für diejenigen Bereiche, in denen das Produzieren möglich ist, auch Mittel zur Verfügung stehen. Bei der Vergabe von Mitteln wird die BKSD selbstverständlich darauf achten, dass keine Förderbereiche benachteiligt werden und dass bei allen Massnahmen auch der Nachwuchs berücksichtigt wird.

Für jede Unterstützung von Projekten und Produktionen bleibt in jedem Fall eine Gesuchseingabe zwingend. Die BKSD hat aufgrund der ausserordentlichen Situation bei allen subsidiären Krediten für Projektbeiträge bis 5'000 Franken die reguläre Eingabefrist ausgesetzt, sodass auch kurzfristige Gesuche bis 14 Tage vor Projektstart berücksichtigt werden können.

Es ist wichtig, zu betonen, dass in allen Förderbereichen gezielte Massnahmen zur Nachwuchsförderung bereits bestehen und für diesen spezifischen Zweck aus unserer Sicht keine weiteren Mittel notwendig sind.

5.2. Frage 2: Gibt es mit staatlichen Geldern finanzierte Kulturinstitutionen, die Kurzarbeit angemeldet haben und die dadurch die Subventionen nicht in voller Höhe beanspruchen, respektive gibt es Institutionen, die durch die Kombination von Kurzarbeit und Subventionen sogar finanziell von der Krise profitieren würden und die also zur Entlastung der Rechnung auf einen Teil der Subventionen verzichten könnten?

Der Regierungsrat hat bereits am 17. März 2020, früher als jeder andere Kanton, kommuniziert, dass der Kanton Basel-Landschaft an Betriebsbeiträgen festhält, auch wenn Leistungen aufgrund der behördlichen Anordnungen zur Eindämmung des Coronavirus nicht erbracht werden können. Kürzungen würden nur und ausschliesslich in Betracht gezogen, wenn ein Überschuss oder eine Überdeckung resultiert. Daran hält der Regierungsrat auch in Zukunft fest.

Die Baselbieter Kulturinstitutionen haben die Aufgabe, welche ihnen die Pandemie gestellt hat, bislang vorbildlich gelöst. Während der ersten Phase des Lockdowns im Frühling mussten lediglich

LRV 2020/551 6/8



eine der professionell geführten Institutionen und wenige der ehrenamtlich geführten Institutionen Kurzarbeit beantragen. In den meisten Fällen fiel zu Beginn der Pandemie vor allem im administrativen und organisatorischen Bereich viel mehr Arbeit an und die Mitarbeitenden sahen sich faktisch mit einer höheren Arbeitslast konfrontiert.

Alle Institutionen haben während des Lockdowns einerseits kurzfristig alternative und vorwiegend digitale Angebote erarbeitet (z. B. Kunsthaus Baselland) oder sich bei Nachbarschaftshilfe-Projekten (z. B. Theater Roxy mit «Wir helfen Birsfelden») engagiert. Darüber hinaus musste die Planung laufend umgestellt werden. Des Weiteren haben viele Trägerschaften längst fällige Anpassungen etwa bei den Infrastrukturen, beim Inventar, bei der Technik u. ä. vorgenommen und zudem einen intensiven Kontakt zu ihren Künstlerinnen und Künstlern gepflegt und diese in der Krise begleitet. Diese Entlastung und die Unterstützung der Multiplikatorinnen in den Institutionen waren auch für den Kanton sehr relevant. Alle Institutionen haben bei Absagen die Gagen an die Künstlerinnen und Künstler ausgezahlt oder die Engagements verschoben. Dies erfolgte in enger Absprache mit kulturelles.bl.

Abschliessend ist festzuhalten, dass im Baselbiet bisher auch unter der Beschränkung auf maximal 50 Personen bei Veranstaltungen alle Institutionen geöffnet bleiben und ihren Betrieb – wenn auch in reduziertem Umfang - weiterführen. Sie stehen dem Publikum weiterhin zur Verfügung und begleiten die Kulturinteressierten aktiv durch die Krise.

5.3. Frage 3: Wie hoch sind die Vergabungen durch den Swisslos-Fonds Basel-Land seit Februar 2020 im Vergleich zum Vorjahr und gibt es gesprochene Gelder, die aufgrund der aktuellen Situation definitiv nicht beansprucht werden und deshalb (expliztit für Nachwuchsförderung für das nächste Jahr zurückgestellt werden können (z.B. mit Defizitgarantien bei Veranstaltungen, die dem Kultur-Nachwuchs eine Plattform gewähren)?

2019 wurden aus dem Swisslos-Fonds total CHF 5'179'600 an Kulturprojekte bewilligt, für 2020 sind es Stand 10.11.2020 CHF 6'856'363. Ohne den Beitrag an das Kulturzentrum Marabu belaufen sich die bewilligten Beträge im laufenden Jahr im Kulturbereich auf CHF 4'656'363, d.h. leicht unter dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre. Es gab pandemiebedingt etwas weniger Gesuche. Ein Teil der unterstützten Projekte verschiebt sich ins 2021 und die bewilligten Beträge behalten ihre Gültigkeit. Bei abgesagten Projekten sind angemessene Beiträge an die bisher aufgelaufenen Projektkosten ausbezahlt worden. Die wegen Absagen freigewordenen Mittel belaufen sich auf eine überschaubare Höhe (maximal 100'000 Franken). Selbstverständlich stehen die Gelder im nächsten Jahr auf entsprechende Gesuche hin für Projekte, welche die Vergabekriterien des Swisslos-Fonds erfüllen, zur Verfügung. Eine spezielle Zuweisung von freigewordenen Mitteln für die Nachwuchsförderung ist nicht vorgesehen.

#### 6. Markus Dudler: Unfall Kreuzung Baselstrasse / Birseckstrasse Arlesheim

Am Montag, 9. November, kurz vor 13:30 Uhr ereignete sich bei der Kreuzung Baselstrasse / Birseckstrasse in Arlesheim eine Kollision zwischen einem Tram und einem Personenwagen. Zwei Personen wurden verletzt, darunter ein, an der Fussgängerschranke wartendes Kind. Man darf sich nicht ausmalen, wenn sich eine ganze Schulklasse bei der Schranke befunden hätte. Grundsätzlich sollte die Signalisation mittels Ampel für die Sicherheit sorgen. Jedoch verträgt dieses Konzept praktisch keine Fehler, sei es vom Tram oder den anderen Verkehrsteilnehmer oder auch der Technik. Die Kombination von einem schnell fahrenden Tram bei einer unübersichtlichen Kreuzung, Velospur, welche beim Rechstabbiegen von der Birseckstrasse in die Baselstrasse gekreuzt wird ist anspruchsvoll und gefährlich. Auf Druck der CVP Arlesheim hat man dazumal eine Schranke für die Schüler und weitere Fussgänger errichtet. Der jetzige Unfall zeigt aber, dass es dringend nötig ist bei solch unübersichtlichen Situationen auch für den Verkehr eine Schranke zu installieren oder die Sicherheit durch zusätzliche Massnahmen zu verbessern. Generell macht es den Eindruck, dass beim Entscheid über die Errichtung einer Schranke die technische Machbarkeit und die Kosten mehr gewichtet werden als die Sicherheitsbewertung. Ich fordere das künftig solche Unfälle durch ein fehlertolerantes Sicherheitskonzept verhindert werden.

LRV 2020/551 7/8



#### Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

6.1. Frage 1: Wer ist bei Kreuzungen, wo Gemeindestrassen in Kantonsstrassen münden und zusätzlich eine Tramlinie eine Strasse überquert für die Sicherheit zuständig und wer trägt die Kosten dieser Sicherheitsmassnahmen?

Die Sicherung von Bahnübergängen ist eine Gemeinschaftsaufgabe der für die Eisenbahnanlage und die Straßenanlage Verantwortlichen. Im vorliegenden Fall ist der Bahnbetreiber, die BLT, für die Sicherung des Bahnüberganges und das Tiefbaumt für die Lichtsignalanlage zuständig. Allfällige Sicherheitsmassnahmen am Bahnübergang wie z.B. eine Schranke gehen folglich zu Lasten der BLT.

6.2. Frage 2: Welche Bewertungskriterien, Richtlinie und gesetzliche Grundlagen bezüglich einer Ampel, Schranke oder sonstigen Signalisierungseinrichtung gibt es für Kreuzungen mit Tramverkehr, bzw. welche Kriterien gibt es damit eine Kreuzung als Unfallschwerpunkt aufgenommen und die Sicherheit durch zusätzliche Massnahmen erhöht werden?

Die gesetzlichen Grundlagen sind die Eisenbahnverordnung sowie deren Ausführungsbestimmungen und das Strassenverkehrsrecht. Im Weiteren gibt es diverse Richtlinien u.a. des Tiefbauamts betreffend Lichtsignalanlagen und Leistungsfähigkeit eines Knotens.

Ein Unfallschwerpunkt bei einem Knoten liegt vor, wenn in einer Zeitperiode von 3 Jahren der aufsummierte Berechnungswert von 5 erreicht oder überschritten wird. Dabei wird ein Unfall mit leichtverletzten Personen mit 1 Punkt und einer mit schwerverletzten oder getöteten Personen mit 2 Punkte bewertet. In der letzten Beurteilungsperiode 2017-2019 lag der Berechnungswert bei 0; d.h. es gab in diesem Zeitraum keine Unfälle mit verletzten/getöteten Personen.

6.3. Frage 3: Welche Schritte sind notwendig, um bei dieser Kreuzung die nötigen Massnahmen zur Verkehrssicherheit einzuleiten?

Das Tiefbaumt wird zusammen mit der Polizei das Unfallgeschehen analysieren und mit der BLT Kontakt aufnehmen, zumal sich am Sonntag 15. November 2020 ein weiterer Unfall ereignet hat. Zusätzlich zu den Ergebnissen der Unfallanalyse und der entsprechenden Beurteilung werden auch getroffene Entscheide verifiziert. Zudem wird auch geprüft, ob und welche Massnahmen mit den heute evtl. neuen vorliegenden technischen Mitteln möglich wären. Ob und welche Massnahmen letztendlich daraus resultieren, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch offen.

Liestal, 17. November 2020

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

LRV 2020/551 8/8